

► Provisionsanspruch

## Ansprüche auf Provision – Verjährungsfrist beachten

| Verjährung – mit schöner Regelmäßigkeit ein wichtiges Thema zum Ende eines Jahres. Nutzen Sie das bevorstehende Jahresende 2019, um zu prüfen, ob Ihre offenen Provisions- oder Rückzahlungsansprüche verjähren. Ergreifen Sie ggf. Gegenmaßnahmen. |

Die Provisionsansprüche gegen den Versicherer sowie Rückzahlungsansprüche der Versicherer gegen Sie, z. B. bei stornierten Verträgen, unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Die Frist beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners (Versicherer schuldet die Provision) Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten (§ 199 BGB). Kenntnisunabhängig beginnt die Verjährung bei allen Ansprüchen – außer bei Schadenersatzansprüchen – spätestens in zehn Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 Abs. 4 BGB).

### PRAXISTIPPS |

- Orientieren Sie sich an der Dreijahresfrist. Ist Ihr Provisionsanspruch z. B. 2016 entstanden, begann die Verjährungsfrist am 31.12.2016 um 24:00 Uhr und endet am 31.12.2019. Ihr Provisionsanspruch ist also ab dem 01.01.2019 verjährt. Entsprechendes gilt für den Rückzahlungsanspruch des Versicherers. Die Verjährung wird z. B. gehemmt, wenn
  - Sie mit dem Versicherer über strittige Provisions- bzw. Rückzahlungsansprüche verhandeln oder
  - Sie bzw. der Versicherer die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren veranlassen (die bloße schriftliche Mahnung oder Erinnerung reicht nicht) oder Sie bis Ende des Jahres 2019 klagen. Folge: Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährung nicht eingerechnet (§ 209 BGB).
- Erkennen Sie z. B. Rückzahlungsansprüche durch Abschlags- oder Zinszahlung oder Sicherheitsleistung an, beginnt die Verjährung im Ganzen mit dem auf das Anerkenntnis folgenden Tag erneut (§ 212 BGB).

► Gesetzesänderungen

## Kleinunternehmergrenze soll 2020 angehoben werden

| Die Bundesregierung plant, die Kleinunternehmergrenze anzuheben. § 19 UStG soll dazu geändert werden. Diese Änderung steht im „Dritten Bürokratienteentlastungsgesetz“ (Referentenentwurf, Abruf-Nr. 211245). |

Erzielen Sie neben den Umsätzen aus Ihrer nach § 4 Nr. 11 UStG umsatzsteuerfreien Tätigkeit als Versicherungsvertreter auch umsatzsteuerpflichtige Umsätze, können Sie von der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG profitieren. Voraussetzung derzeit: Ihr umsatzsteuerpflichtiger Vorjahresumsatz liegt nicht über 17.500 Euro und Ihr aktueller Jahresumsatz übersteigt voraussichtlich 50.000 Euro nicht. Geht es nach dem Willen der Bundesregierung, wird die Grenze von 17.500 Euro auf 22.000 Euro angehoben. Dann können mehr Kleinunternehmer auf die Erhebung von Umsatzsteuer verzichten.

Rechte rechtzeitig wahren

Statt 17.500-Euro-Grenze künftig 22.500-Euro-Grenze